

Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Wohnungsnotfallhilfe für Eltern mit Hilfebedarf gem. § 67 SGB XII

Fachtagung
9. bis 11. November 2011

Leipzig

Regina Quapp-Politz – Jugendamt Stuttgart

Wohnungsnotfallhilfe der Landeshauptstadt Stuttgart - Dienststellen im Sozialamt

Jobcenter

Bürgerservice Soziale Leistungen,
Inkl. Sonderdienststelle JC und Bürgerservice
Soziale Leistungen für Menschen in Wohnungsnot

Fachstelle zur Verhinderung von
Wohnungslosigkeit

Zentrale Fachstelle der
Wohnungsnotfallhilfe (ZFS)

Fürsorgeunterkünfte

Interimswohnen

Angebote in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege

Offene Hilfen

Fachberatungsstellen (FBS)

Regionale FBS

- Mitte/Nord
- Mitte/Süd
- Ost

Zielgruppenspez. FBS

- Frauen
- junge Erwachsene
- Straffällige/
Haftentlassene

Tagesstätten

- Tages-/ Wärmestube
Büchsenstraße
- Tagesstätte
Olgastraße
- Cafe 72,
Waiblingerstraße
- Tagesstätte
Femmetastisch,
Heusteigstraße
- mobile Tagesstätte
MedMobil

Wohnangebote mit Betreuung nach § 67 SGB XII

Wohnangebote mit Betreuung

- Aufnahmehaus (Clearing)
Ambulant betreutes Wohnen
- intensiv betreutes Wohnen
- teilstationäre Hilfe
- vollstationäre Hilfe
- stationäre Langzeithilfe

Zugang über Hilfeplan

Wohnangebote mit Betreuung nach § 16a SGB II

- Wohnraumassistenz/
betreutes Übergangswohnen

Zugang über ZFS und
Hilfeplan

Weitere Wohnangebote

Wohn- und Unterkunftsmöglichkeiten mit sehr geringer sozialarbeiterischer Betreuung

Unterkünfte ohne Betreuung

- Notübernachtung (inkl. Zentrale Winternotübernachtung)
- Einrichtungen ohne Betreuung
- Pensionen

Zugang über die Zentrale
Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe

Unterkünfte für besondere Bedarfsgruppen

- Fürsorgeunterkünfte (Zuweisung durch Amt für öffentliche Ordnung)
- Interimswohnen

Zugang über die
Fürsorgeunterkünfte/
Interimswohnen

Zentrale gesetzliche Regelungen für das Jugendamt (1)

Grundgesetz Artikel 6, Absatz 2

□ Satz 1

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

□ Satz 2

Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Zentrale gesetzliche Regelungen für das Jugendamt (2)

§ 1 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

□ Absatz 1

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

□ Absatz 2

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Zentrale gesetzliche Regelungen für das Jugendamt (3)

§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 42 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

- Inobhutnahme Kind/er & Jugendliche/r

§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

§ 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Was das Jugendamt / Beratungszentrum nicht macht

- ❑ Wir machen Kindern und Jugendlichen kein Angst und drohen ihnen nicht.
- ❑ Wir nehmen sie nicht ohne aktuellen und akuten Grund (Gefährdung) aus der Familie.
- ❑ Wir haben keine allgemeine Aufsicht über die Erziehung in Familien.
- ❑ Wir arbeiten nie ohne rechtliche Grundlage oder ohne Auftrag und Antrag der Familie.

Präambel der Kooperationsvereinbarung (1)

Bei Frauen und Männern, die sich in besonderen Lebensverhältnissen - verbunden mit sozialen Schwierigkeiten - befinden, kann eine Elternschaft zu einem weiteren Risikofaktor werden. Es gilt, diese Risiken zu erkennen und zu bewältigen. Das bedeutet, dass bei der parteilichen Arbeit mit den Klienten und Klientinnen auch immer ihre Elternsituation in den Blick genommen werden muss.

Das Ziel, bei Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten (§ 8a SGB VIII) für eine Gefährdungssituation, ist zunächst immer die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung. Dabei nimmt die Kooperation zwischen der Wohnungslosenhilfe und den Beratungszentren des Jugendamtes eine wichtige Rolle ein.

Präambel der Kooperationsvereinbarung (2)

Die Beratungszentren sichern den Zugang zu den notwendigen Hilfen und Unterstützungsleistungen. In akuten Krisen und Gefährdungssituationen müssen von dort aus auch gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung schaffen die Kooperationspartner die Voraussetzung, dass bei der gemeinsamen Wahrnehmung des Kinderschutzes künftig die Hilfsangebote für den Personenkreis nach § 67 SGB XII nach gemeinsamen Vorgaben erfolgen und besser vernetzt werden. Die Fachkräfte aller Beteiligten erhalten dadurch Orientierung und Handlungssicherheit.

Zielgruppe

Frauen und Männer, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe gem. § 67 SGB XII oder § 16,2 SGB II betreut werden und in dieser Zeit Mutter oder Vater werden. Ein verbindlicher Übergang zwischen Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe während ungesicherter Wohnverhältnisse ist für die schwangere Frau gewährleistet (Fallkonstellation 1 und 2).

Eine weiterführende geeignete Betreuung ist gesichert. Dabei haben Vermittlungen in eine Mutter-Kind-Einrichtung oder ein anderes bestehendes Hilfeangebot für Eltern(-teile) mit Kind Vorrang. Im Einzelfall kann eine Weiterbetreuung im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe und Jugendhilfe erfolgen (Fallkonstellation 3 bis 5).

Fallkonstellationen

1. Schwangere Frauen, die wohnungslos oder davon bedroht sind und zu einer Fachberatungsstelle kommen
2. Schwangere Frauen, die in einem Aufnahmehaus untergebracht sind
3. Schwangere Frauen, die im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe betreut werden
4. Männer, die in einem Angebot der Wohnungsnotfallhilfe leben, Vater werden und mit der Frau und dem Kind zusammenleben möchten
5. Ein Mann, der im Individualwohnraum der Wohnungsnotfallhilfe betreut wird und dessen schwangere Freundin bzw. Frau mit Kind zieht dort ein

Definition der Gefährdungslagen

Vgl. dji Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

- ❑ Vernachlässigung
- ❑ Körperliche Misshandlung
- ❑ Psychische Misshandlung
- ❑ Sexueller Missbrauch
- ❑ Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt
- ❑ Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit aufgrund von Sucht, psychischer Erkrankung...
- ❑ **Sonstige Inhalte missbräuchlicher Ausübung elterlicher Sorge**

Vernachlässigung

- Der Begriff der Vernachlässigung umfasst das gesamte Spektrum relevanter Unterlassungen. Vernachlässigung ist andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- A. Körperliche Vernachlässigung wird definiert als: „Nicht hinreichende Versorgung und Gesundheitsfürsorge, die zu massiven psychosozialen Gedeih- und Entwicklungsstörungen führen kann (bis hin zum Minderwuchs).“
- B. Emotionale Vernachlässigung (Deprivation) als: „Ein nicht hinreichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht ausreichend emotionales Beziehungsangebot.“

Körperliche Misshandlung

- Körperliche / Physische Misshandlung ist „die nicht zufällige körperliche Verletzung eines Kindes infolge von Handlungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten“,
- sowie eine Gesundheitsgefährdung durch z.B. Behandlungsverweigerung, die objektiv nötig wäre
- **Schütteltrauma**
- **Münchhausen-by-proxy-Syndrom**
- **Weibliche Genitalverstümmelung**
(Ergänzung durch das Jugendamt Stuttgart und Düsseldorf)

Psychische Misshandlung

- Ist „ein wiederholtes Verhaltensmuster der Betreuungsperson, die Kindern zu verstehen gibt, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen“.
- **Zwei Grundformen werden dabei unterschieden:**
 - die *Aktiv-Form* beinhaltet feindliche, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen gegenüber dem Kind;
 - die *Passiv-Form* drückt sich in Vorenthalten / Unterlassen emotionaler Zuwendung aus.
- **Dazu gehören fünf Unterformen:**
 - feindselige Ablehnung
 - Ausnutzen und Korumpieren
 - Terrorisieren
 - Isolieren
 - Verweigerung emotionaler Responsivität
- Dazu gehört auch der gefährdende Erziehungsstil durch z.B. Überfürsorge, Abschotten und Überautorität

Sexueller Missbrauch

- Ein Mädchen oder ein Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird
- Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der an das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt

- Ist „Partnerschaftsgewalt / Häusliche Gewalt“ zwischen Erwachsenen innerhalb der häuslichen Gemeinschaft, die in Gegenwart des Kindes ausgelebt wird. Da Erleben von Beziehungsgewalt kann dauerhaft schädigenden Einfluss auf Kinder haben
- Das Schutzbedürfnis der Kinder steigt mit dem Grad der Abhängigkeit zu den Erwachsenen. Der Loyalitätskonflikt belastet die psychische Entwicklung.
- (→ Stuttgarter Ordnungspartnerschaft / STOP-Verfahren)

Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit

Versagensgründe sind:

- ❑ chronische Belastungen wie Suchterkrankungen aufgrund von Alkohol-, Drogen- oder Tablettenabhängigkeit
- ❑ psychische Störungen der Eltern
- ❑ geistige Behinderungen
- ❑ körperliche Behinderungen

Sonstige Inhalte missbräuchlicher Ausübung elterlicher Sorge

Dazu gehören:

- missbräuchliche Ausübung des elterlichen Erziehungsrechtes
- Ausbeutung von kindlicher Arbeitsleistung
- Anhalten zum Betteln und zu strafbaren Handlungen
- Umgangsverweigerung mit für die Entwicklung wichtigen Bezugspersonen, insbesondere naher Angehörigen

Wie sich verhalten?

- Der eigenen Wahrnehmung, den eigenen Gefühlen → „hier stimmt was nicht“ trauen.
- „Ich mach mir Sorgen um Ihr Kind und Ihre Lebenssituation und werde auf das Jugendamt zugehen, damit Ihnen geholfen wird.“
Eltern informieren!
- → dem Jugendamt mitteilen:
 - Name
 - Adresse
 - Beobachtung
 - Zeitpunkt

Was tut das Jugendamt für die betroffenen Familien?

- Große Palette an Hilfen, die individuell mit der Familie vereinbart werden (Hilfeplanung)
- Ambulant: z.B. in der Familie; Tagesbetreuung für das Kind; Erziehungsberatung; ...
- Stationär: Kind in Kinderhaus oder Jugendwohngruppe (stationäre Einrichtungen)
- Schutz: Inobhutnahme vom Kind in Notaufnahme führt zu Hilfeplanung oder Anrufung Familiengericht / richterliche Entscheidung

Situative Problematiken bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

- SIP 1: Interaktions- und Bindungsproblematik (Zeichen von emotionaler Vernachlässigung)
- SIP 2: mangelnde Körperpflege und Hygiene, Kleidung
- SIP 3: Mangelernährung / Fehlernährung
- SIP 4: nicht kindgerechtes und gesundheitsförderliches Lebens- und Wohnumfeld
- SIP 5: eingeschränkte gesundheitliche Versorgung und Schutz des Kindes
- SIP 6: Gewalt- und Verletzungsproblematik

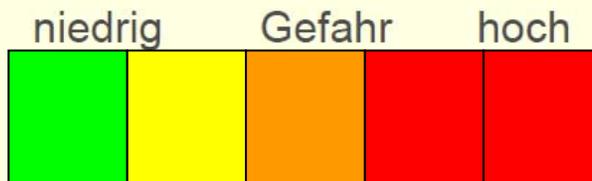
Befugnisse zur Datenweitergabe

§ 1 Kinderschutzgesetz BW

(5) (...) Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind die in Satz 1 genannten Personen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 steht eine Schweige- und Geheimhaltungspflicht iSv § 203 StGB einer Mitteilung an das Jugendamt nicht entgegen.

Befugnisse zur **Datenweitergabe**: in Einrichtung/Dienst/Gesundheitshilfe

- **Rechtfertigung der Weitergabe (§ 1 Abs. 5 KiSchG BW):** Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten
- **„Gegenwärtige Gefahr“ für das Kindeswohl**
 - Grad des Gefährdungspotenzials
 - Grad der Gewissheit („gewichtige Anhaltspunkte“, „Gefährdung“: näher heranrücken)



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)

Befugnisse zur Datenweitergabe: in Einrichtung/Dienst/Gesundheitshilfe

- **Rechtfertigung der Weitergabe (§ 1 Abs. 5 KiSchG BW):** Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten
 - **Tragfähigkeit der eigenen Hilfebeziehung**
 - Möglichkeit, Gefährdung mit eigenen Mitteln abzuwenden? („reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus“)
 - Verantwortbar bzw. hilfreicher, (weiter) für Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu werben? („bei Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken“)



Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF)



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!